

Inkrafttreten:	1. August 2010 (mit Wirkung ab HS 2010)
Stand:	1. Oktober 2009
Auskunft bei:	- Rektoratsadjunkt (für BSc- und MSc/MA-Studiengänge) - Zentrum für Weiterbildung (für MAS/MBA-Programme)

WEISUNG

Unterrichtssprachen in Bachelor- und Master-Studiengängen sowie in Master-Programmen der universitären Weiterbildung (MAS/MBA)

Die Rektorin,

gestützt auf Art. 9 Abs. 2 der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003¹ sowie nach Konsultation der Studienkonferenz am 5. März 2009 und zustimmender Stellungnahme der Schulleitung vom 5. Mai 2009,

erlässt folgende Weisung:

Grundsätzliches:

Die ETH Zürich hat einen nationalen Auftrag zur Ausbildung von Naturwissenschaftlern/innen und Ingenieuren/innen für die Schweizerische Wirtschaft. Die Studierenden im Bachelor-Studium rekrutieren sich zum überwiegenden Teil aus den Absolventen/innen der Schweizer Mittelschulen, davon mehrheitlich aus der Deutschschweiz. Für sie sollen optimale Bedingungen geschaffen werden, um den Einstieg ins Studium zu bewältigen. Die Unterrichtssprache im *Bachelor-Studium* soll deshalb *im ersten Studienjahr ausschliesslich Deutsch* sein, in den *höheren Semestern des Bachelor-Studiums mehrheitlich Deutsch*. Bereits im Bachelor-Studium sollen einzelne Lerneinheiten auch auf Englisch gelesen werden; einerseits um die Studierenden auf die veränderte Unterrichtssprache im Master-Studium schrittweise vorzubereiten, andererseits um sicherzustellen, dass aus der sehr internationalen Professorenschaft genügend Dozierende für die Lerneinheiten des Bachelor-Studiums zur Verfügung stehen.

Das *Master-Studium* soll international offen stehen. Aus diesem Grund soll die Unterrichtssprache *so weit wie möglich Englisch* sein. Die Studierenden werden so auch in sprachlicher Hinsicht auf ihre berufliche Tätigkeit in einer globalisierten Wirtschaft und Gesellschaft vorbereitet. Studiengänge, die weiterhin stark national orientiert sind, können auch weiterhin Deutsch oder die Kombination Deutsch/Englisch als Unterrichtssprache wählen.

In den *MAS/MBA-Programmen* soll bezüglich Unterrichtssprache(n) ausreichende Flexibilität gewährleistet sein, damit den Bedürfnissen der Teilnehmenden und der Verfügbarkeit von geeigneten Dozierenden Rechnung getragen werden kann.

¹ RSETHZ 201.021

Übersicht

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
 2. Abschnitt: Bachelor-Studiengänge
 3. Abschnitt: Master-Studiengänge (MSc/MA)
 4. Abschnitt: Auflagen bei der Zulassung zu Master-Studiengängen
 5. Abschnitt: Master-Programme der universitären Weiterbildung (MAS/MBA)
 6. Abschnitt: Schlussbestimmungen
-

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Weisung legt die Grundsätze für die Unterrichtssprachen in Lerneinheiten fest, die von der ETH Zürich angeboten werden und zum Curriculum eines Bachelor- oder Master-Studiengangs oder eines Master-Programms der universitären Weiterbildung (MAS/MBA) gehören.

² Sie gilt nicht für Lerneinheiten, die ausschliesslich zu anderen Angeboten der universitären Weiterbildung, zu Programmen der didaktischen Ausbildung oder zu einem Doktoratsprogramm gehören oder die von einer anderen Hochschule angeboten werden.

Art. 2 Unterrichtssprachen

¹ Der Begriff „Unterrichtssprache“ umfasst sowohl die Sprache, in der eine Lerneinheit gelesen wird, als auch die Sprache, in der die zugehörige Leistungskontrolle durchgeführt wird.

² Die Unterrichtssprachen an der ETH Zürich sind:

- a. Deutsch;
- b. Englisch;
- c. in ausgewählten Studiengängen zusätzlich: Französisch;
- d. für das Ablegen von Leistungskontrollen und in Übungen und Praktika zusätzlich: Italienisch

Art. 3 Vorlesungsverzeichnis, nachträgliche Änderung

Die Unterrichtssprache jeder Lerneinheit ist im Vorlesungsverzeichnis aufgeführt. Die Angaben sind verbindlich. Eine nachträgliche Änderung der Unterrichtssprache ist nur zulässig, wenn *alle* Studierenden, die die Lerneinheit belegen, der Änderung zustimmen (z.B. Umfrage per E-Mail).

Art. 4 Leistungskontrollen: Grundsatz

Leistungskontrollen werden grundsätzlich in derjenigen Sprache durchgeführt, in der die Lerneinheit tatsächlich gelesen wird (= LE-Sprache). Ausnahmen sind in den Art. 11, 15, 16 und 20 geregelt.

Art. 5 Leistungskontrolle in mehreren Sprachen

Falls eine Leistungskontrolle nicht nur in der LE-Sprache, sondern auch in einer anderen der in Art. 2 Abs. 2 aufgeführten Sprache abgelegt werden darf, gilt:

- a. Bei schriftlichen Leistungskontrollen werden die Fragen in der LE-Sprache formuliert und dürfen in der LE-Sprache oder in der anderen Sprache beantwortet werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Übersetzung der Fragen in die andere Sprache. Ausnahmen sind in den Art. 15, 16 und 20 geregelt.
- b. Schriftliche Arbeiten als besondere Form schriftlicher Leistungskontrollen (Berichte, Vortragstexte, Semesterarbeiten usw.) werden in der LE-Sprache oder in der anderen Sprache verfasst.
- c. Bachelor- und Master-Arbeiten werden in den vom Studiengang bezeichneten Unterrichtssprachen verfasst. Soweit der Studiengang keine anderen Bestimmungen vorsieht, können die Arbeiten mit Einwilligung des verantwortlichen Leiters/der verantwortlichen Leiterin auch in einer anderen Sprache verfasst werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine andere Sprache.
- d. Bei mündlichen Leistungskontrollen werden die Fragen in der LE-Sprache gestellt und dürfen in der LE-Sprache oder in der anderen Sprache beantwortet werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Übersetzung der Fragen in die andere Sprache. Ausnahmen sind in den Art. 15, 16 und 20 geregelt. Überdies muss gewährleistet sein, dass entweder der Examinator/die Examinatorin oder mindestens ein Koexaminator/eine Koexaminatorin oder der Beisitzer/die Beisitzerin die andere Sprache beherrschen.
- e. Wollen Studierende die Leistungskontrolle in der anderen Sprache ablegen, so müssen sie spätestens bis zum Ende der Anmeldefrist den zuständigen Examinator/die zuständige Examinatorin schriftlich darüber informieren.

Art. 6 Kein Rechtsanspruch auf andere Landessprachen

Wird eine Lerneinheit auf Deutsch oder Englisch gelesen, so kann die Leistungskontrolle nur mit Einwilligung des Examinators auf Französisch oder Italienisch abgelegt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Landessprachen Französisch oder Italienisch.

2. Abschnitt: Bachelor-Studiengänge

Art. 7 Bachelor-Studiengänge: Grundsatz

¹ Die Unterrichtssprache in den Bachelor-Studiengängen ist grundsätzlich Deutsch.

² Das Studienreglement kann Englisch und Französisch als weitere Unterrichtssprachen zulassen. Der Anteil Lerneinheiten, die nicht auf Deutsch angeboten werden, darf jedoch im zweiten Studienjahr nicht mehr als ein Viertel und im dritten Studienjahr nicht mehr als die Hälfte des gesamten Lehrangebots betragen. Die Rektorin/der Rektor kann bei Vorliegen triftiger Gründe Ausnahmen bewilligen.

Art. 8 Zustimmung des Departements, sofern Lerneinheit nicht auf Deutsch angeboten wird

Für jede Lerneinheit, die nicht auf Deutsch angeboten wird, muss das für den Studiengang zuständige Departement seine Zustimmung erteilen. Dies gilt auch für Service-Lerneinheiten (Lerneinheiten, die zum Curriculum des Studiengangs gehören, aber von einem anderen Departement angeboten werden). Zudem haben die verantwortlichen Dozierenden sicherzustellen, dass die Studierenden während oder ausserhalb des Unterrichts zusätzliche Unterstützung auf Deutsch erhalten können.

Art. 9 Sonderregelung für Übungen und Praktika

¹ Falls es die Personalsituation nicht anders erlaubt, können auch im Basisjahr für die Betreuung von Übungen und Praktika anstelle von deutsch sprechenden englisch sprechende Assistierende eingesetzt werden. Die verantwortlichen Dozierenden sorgen dafür, dass die Betreuung für alle Studierenden adäquat erfolgen kann.

² Nach Bedarf und Verfügbarkeit können in Übungen und Praktika Gruppen auf Französisch oder Italienisch geführt werden.

Art. 10 Basisprüfung

Lerneinheiten, die in der Basisprüfung geprüft werden, müssen auf Deutsch gelesen und geprüft werden. Es werden keine Ausnahmen bewilligt. Vorbehalten bleibt Art. 9.

Art. 11 Weitere Leistungskontrollen des Bachelor-Studiums

Gehört eine nicht auf Deutsch gelesene Lerneinheit zum Curriculum eines Bachelor-Studiengangs, so dürfen die Studierenden die Leistungskontrolle stets auch auf Deutsch ablegen. Die Modalitäten sind in Art. 5 geregelt. Dieser Rechtsanspruch besteht nicht, falls die Lerneinheit von einem englischsprachigen Master-Studiengang angeboten und von Bachelor-Studierenden als Wahlfach belegt wird.

3. Abschnitt: Master-Studiengänge (MSc/MA)

Art. 12 Master-Studiengänge: Grundsatz

¹ Die Unterrichtssprache in den Master-Studiengängen ist in der Regel Englisch.

² Ist ein Master-Studiengang stark national orientiert, liegen andere triftige Gründe vor oder lässt es das zurzeit bestehende Lehrangebot nicht anders zu, so kann auch weiterhin Deutsch oder die Kombination Deutsch/Englisch als Unterrichtssprache vorgesehen werden. Die massgeblichen Unterrichtssprachen werden im Studienreglement festgeschrieben.

Art. 13 Haupt- und Nebensprache bei zweisprachigen Master-Studiengängen

Sind zwei Unterrichtssprachen festgelegt, so muss das zuständige Departement eine davon als Hauptsprache und die andere als Nebensprache definieren.

Art. 14 Ausreichendes Lehrangebot in der/den vorgesehenen Unterrichtssprache/n

Das für den Studiengang zuständige Departement sorgt dafür, dass sämtliche Pflichtfächer sowie eine ausreichende Zahl von Wahlfächern in einer der im Studienreglement bezeichneten Unterrichtssprachen angeboten wird.

Art. 15 Einsprachige Master-Studiengänge: Lerneinheiten und Leistungskontrollen

Für einsprachige Master-Studiengänge (E oder D) gilt:

- a. In Ausnahmefällen, in denen eine zu den Pflichtfächern gehörende Lerneinheit nicht in der für den Studiengang vorgesehenen Unterrichtssprache angeboten werden kann, sorgen die Dozierenden dafür, dass Studierende mit ungenügenden Sprachkenntnissen in geeigneter Form Unterstützung erhalten, z.B. durch Bezeichnung von Begleitunterlagen in der anderen Sprache. Die Dozierenden müssen zudem gewährleisten, dass solche Studierenden die Leistungskontrolle in der für den Studiengang vorgesehenen Unterrichtssprache ablegen können, einschliesslich Übersetzung der Fragen.
- b. Das zuständige Departement ist zwar nicht verpflichtet, kann aber den Studierenden die Möglichkeit einräumen, eine Leistungskontrolle sowohl in der für den Studiengang vorgesehenen Unterrichtssprache als auch in der jeweils anderen Sprache abzulegen (vgl. hierzu Art. 5). Vorbehalten bleiben Einschränkungen bei Lerneinheiten, die von einem anderen Departement angeboten werden.

Art. 16 Zweisprachige Master-Studiengänge: Lerneinheiten und Leistungskontrollen

Für zweisprachige Master-Studiengänge (E/D) gilt:

- a. Falls von den Studierenden kein Nachweis ausreichender Kenntnisse der Nebensprache verlangt wird, müssen sämtliche Pflichtfächer in der Hauptsprache angeboten werden. Für Ausnahmefälle gelten die Bestimmungen von Art. 15 lit. a sinngemäss. Überdies muss eine ausreichende Zahl von Wahlfächern in der Hauptsprache angeboten werden.

- b. Falls von den Studierenden sowohl in der Haupt- als auch in der Nebensprache ein Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse verlangt wird, können Lerneinheiten in beiden Unterrichtssprachen gelesen werden. Das zuständige Departement ist jedoch verpflichtet, den Studierenden die Möglichkeit einzuräumen, eine Leistungskontrolle immer auch in der Hauptsprache ablegen zu können (vgl. hierzu Art. 5). Vorbehalten bleiben:
- 1) Einschränkungen bei Lerneinheiten, die von einem anderen Departement angeboten werden;
 - 2) bei gewissen Studiengängen anderslautende Bestimmungen, die ausserhalb des ETH-Bereichs erlassen worden sind; diese sind in den entsprechenden Studienreglementen explizit aufzuführen.

Art. 17 Erforderliche Sprachkenntnisse für das Master-Studium

Ausgehend von den bezeichneten Unterrichtssprachen, der Zusammensetzung des tatsächlichen Lehrangebots und der Möglichkeit, Leistungskontrollen in anderen Sprachen als der LE-Sprache abzulegen, legt das zuständige Departement die Anforderungen an die Sprachkenntnisse der Bewerberinnen und Bewerber fest. Massgebend ist hierfür die Weisung über die Zulassung zum Master-Studium.

4. Abschnitt: Auflagen bei der Zulassung zu Master-Studiengängen

Art. 18 Ausgangslage

Auflagen bei der Zulassung zu Master-Studiengängen umfassen stets den Erwerb fachlicher und methodischer Kenntnisse, die an der ETH Zürich auf Bachelor-Stufe vermittelt werden. Zur Erfüllung der Auflagen wird oft das Absolvieren von Lerneinheiten verlangt, die in der Regel auf Deutsch gelesen werden (Bachelor-Stufe). Dies ist für jene fremdsprachigen Bewerberinnen und Bewerber ein Problem, von denen wegen der sprachlichen Ausrichtung des gewählten Master-Studiengangs kein Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse verlangt wird.

Art. 19 Erforderliche Deutschkenntnisse bei Auflagen von mehr als 20 KP

Falls Auflagen im Umfang von mehr als 20 KP zu erfüllen sind, sind keine besonderen Vorkehrungen zu treffen. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erbringen (Niveau C1) und sie müssen in der Lage sein, Leistungskontrollen auf Deutsch abzulegen.

Art. 20 Modalitäten bei Auflagen von weniger als 20 KP

¹ Falls fremdsprachige Bewerberinnen und Bewerber mit weniger als 20 KP Auflagen zu einem Master-Studiengang zugelassen werden, der keinen Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse verlangt, so muss das für den Master-Studiengang verantwortliche Departement dafür sorgen, dass die Auflagen in englischer Sprache erfüllt werden können.

² Ist mangels Alternativen die Belegung einer auf Deutsch gelesenen Lerneinheit unumgänglich, so müssen die Dozierenden dafür sorgen, dass Studierende mit keinen oder ungenügenden Deutschkenntnissen in geeigneter Form Unterstützung im Sinne von Art. 15 lit. a erhalten. Bei Auflagen besteht überdies die Möglichkeit, den Modus der Leistungskontrolle von schriftlich auf mündlich zu ändern.

5. Abschnitt: Master-Programme der universitären Weiterbildung (MAS/MBA)

Art. 21 Unterrichtssprachen in MAS- und MBA-Programmen

¹ Die Unterrichtssprachen in den MAS- und MBA-Programmen richten sich nach dem Zielpublikum und dem verfügbaren Lehrangebot. Sie sind:

- a. einsprachig Deutsch oder Englisch; *oder*
- b. zweisprachig Deutsch und Englisch oder Deutsch und Französisch; *oder*
- c. dreisprachig Deutsch, Englisch und Französisch.

² Die Rektorin/der Rektor kann bei Vorliegen triftiger Gründe Ausnahmen bewilligen.

Art. 22 Haupt- und Nebensprache(n) bei mehrsprachigen MAS- und MBA-Programmen

Sind zwei oder mehr Unterrichtssprachen bezeichnet, so definiert das zuständige Departement eine davon als Hauptsprache und die andere(n) als Nebensprache(n).

Art. 23 Leistungskontrolle in der Hauptsprache

Lerneinheiten können in allen Unterrichtssprachen gelesen werden. Das zuständige Departement ist jedoch verpflichtet, den Studierenden die Möglichkeit einzuräumen, alle Leistungskontrollen in der Hauptsprache abzulegen (vgl. hierzu Art. 5). Vorbehalten bleiben Einschränkungen bei Lerneinheiten, die von einem anderen Departement angeboten werden.

Art. 24 Erforderliche Sprachkenntnisse

Ausgehend von den bezeichneten Unterrichtssprachen und der Zusammensetzung des tatsächlichen Lehrangebots legt das zuständige Departement die Anforderungen an die Sprachkenntnisse der Bewerberinnen und Bewerber in Haupt- und Nebensprache(n) fest.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 25 Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 1. August 2010 in Kraft. Sie gilt für Lerneinheiten und Leistungskontrollen, die ab Herbstsemester 2010 angeboten bzw. durchgeführt werden.

Die Rektorin: Prof. Dr. Heidi Wunderli-Allenspach